



Satzung
über die Erhebung eines Straßenbaubeitrages für die Erneuerung und
Verbesserung der Herbststraße-Ost, Sänglerstraße und Weiherstraße-Süd sowie
des Kapellenweges

Vom 12. Juli 2002

	Seite
§ 1	1
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Kempten (Allgäu) vom 20.10.1999 (StABl KE 31/99, ber. 33/99) – Straßenausbaubeitragssatzung – erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für die Erneuerung und Verbesserung der Herbststraße-Ost, Sänglerstraße und Weiherstraße-Süd sowie des Kapellenweges.

§ 1

Die Baumaßnahme für die Erneuerung und Verbesserung der Herbststraße-Ost, Sänglerstraße und Weiherstraße-Süd sowie des Kapellenweges für die Teileinrichtung Fahrbahn wird aus städtebaulichen Gründen kostenintensiv durchgeführt und übersteigt den Aufwand eines durchschnittlichen ortsüblichen Ausbaus. Die damit verbundenen Vorteile entsprechen nicht den in § 6 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung aufgeführten Anteilen der Beitragsschuldner. Der nach § 5 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 3 der Straßenausbaubeitragssatzung ermittelte beitragsfähige Aufwand, welchen die Beitragsschuldner zu tragen haben, vermindert sich deshalb für die Fahrbahnflächen um 36 v.H.

§ 2

(1) Die Satzung gilt im Bereich der Herbststraße zwischen Wartenseestraße und Kleiner Kornhausplatz, der Sängerstraße und der Weiherstraße zwischen Herbststraße und Sängerstraße sowie des Kapellenweges. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan der Stadt Kempten (Allgäu) vom 28.05.2002, Maßstab 1 :1 000, wobei die innere Kante des Grenzstrichs die Grenze darstellt.

(2) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 20.10.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.